
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

70. Jahrgang

Nr. 25

Donnerstag, den 31. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite 91	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH
		Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und Bekanntgabe nach 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht der Seipenbusch GmbH & Co. KG - Velbert
Seite 92	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Aufgebot
		Kraftloserklärung

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH hat in der Sitzung am 01.07.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 107.367,99 EURO wird der Gewinnrücklage der Gesellschaft zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Adstera GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mettmann hat am 04.06.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres jeweils Montag bis Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr in der Verwaltung der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH, Jubiläumsplatz 19, 40822 Mettmann zur Einsichtnahme aus.

Mettmann, den 01. Juli 2014

Volker Freund
Geschäftsführer

Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht der Seipenbusch GmbH & Co. KG -Velbert

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 03.06.2014 zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisenschrotten und Nichteisenmetallen sowie zum Betrieb eines Containerdienstes nach den Ziffern 8.12.3.1, 8.11.2.2, 8.12.2 und 8.15.3 8.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbe- dürftige Anlagen – 4. BImSchV

Die Seipenbusch GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 03.06.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisenschrotten und Nichteisenmetallen sowie zum Betrieb eines Containerdienstes gestellt.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Röttgenstr. 27 – 33 in 42549 Velbert, Gemarkung Velbert, Flur 18, Flurstücke 73, 92, 138, 140, 141, 143, 160, 221, 223, 225 und 226.

Die geänderte Anlage soll ganzjährig an Werktagen montags – freitags von 07:00 bis 17:00 Uhr betrieben werden. Sofern die Anlage genehmigt wird, soll die Anlage nach Zugang des Bescheides in Betrieb genommen werden.

Diese Anlage fällt unter den Anlagentyp Nr. 8.12.3.1, 8.11.2.2, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie gleichzeitig unter die Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Antragsgegenstand umfasst im Einzelnen folgende maßgebliche Änderungen:

- Erweiterung des Betriebsgeländes,
- Erweiterung der Lagerflächen für Eisen- und Nichteisenschrotte auf insgesamt 2.600 m²,
- Erweiterung der Lagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte auf insgesamt 4.200 t,
- Betrieb einer Rotorschere zur Behandlung von Eisen-, und Nichteisenschrotten,
- Erhöhung der Durchsatzkapazität von Eisenschrotten auf 90.000 t/a,
- Erhöhung der Behandlungskapazität von Eisenschrotten auf 24.000 t/a,

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von Nichteisenschrotten auf 6.000 t/a,
- Erhöhung der Behandlungskapazität von Nichteisenschrotten auf 600 t/a,
- Hinzunahme der Abfallschlüsselnummern 150103, 160106, 160601* und 191202.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 07.08.2014 bis 08.09.2014 beim Umweltamt der Kreisverwaltung Mettmann, Zimmer 2.037, Auf dem Hüls 5, 40822 Mettmann (Telefon: 02104-99-2894) während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 08 Uhr bis 16 Uhr bzw. nach vorheriger Terminabsprache

sowie

im Rathaus der Stadt Velbert, 1. OG, Zimmer 82, Thomasstr.7, 42551 Velbert während der Dienstzeiten – montags von 08 bis 16 Uhr, dienstags und mittwochs von 08 bis 15 Uhr, donnerstags von 08 bis 18 Uhr und freitags von 08 bis 12 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Umweltamt des Kreises Mettmann innerhalb der **Einwendungsfrist, in der Zeit vom 07.08.2014 bis 22.09.2014, vorzubringen.**

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen sollen neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen oder Einwender enthalten. Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Gesundheit, Eigentum, Besitz) die Einwenderinnen oder Einwender für gefährdet halten.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der die übrigen Unterzeichner vertretenden Person erkennen lassen oder bei denen die vertretende Person keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen oder Einwender werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird festgelegt auf **Dienstag, den 14.10.2014 um 10 Uhr im Rathaus der Stadt Velbert, Saal Velbert (Ratssaal), Thomasstr. 1, 42551 Velbert.**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Der Termin ist öffentlich, sofern dieser stattfindet. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen ihres Ermessens gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und unter Berücksichtigung des § 12 i. V. m. § 14 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin kann bei Bedarf an weiteren Werktagen fortgesetzt werden. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mettmann, den 31. Juli 2014

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Reinhard Busse

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher 3031728961, 3041369236, 3021149780,
3021413194, 3021592708,
4043039470 – alt 3039476 (R),

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 07. Juli 2014

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.	3.000.568.653
	3.000.591.796
neu: 3.001.641.244	alt: 29.215.332
	3.001.670.706
	3.001.771.090

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Juli 2014

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher	3021223494, 3031167558, 3041119482, 3031081379 – alt 1081371 Hilden, 3031676582 – alt 1676584 Hilden, 3043946908 – alt 3946902 Ratingen, 4042777047 – alt 2777043 Ratingen, 4043930611 – alt 3930617 Ratingen,
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 18. Juli 2014

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,